

# „Integrierung des Flurstücks 238, Flur 22, Gemarkung Merten in den Innenbereich“

---

Gemarkung: Merten  
Stadt: Bornheim  
Regierungsbezirk: Köln  
Land: Nordrhein-Westfalen

---

## ▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

---

Stand: Juli 2016

Bearbeitung durch:

**PE BECKER GmbH**  
Architekten + Ingenieure

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall  
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40  
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

## Inhalt

<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Naturschutzrechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Grundlagen zur Planung.....</b>	<b>4</b>
<b>4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I .....</b>	<b>7</b>
4.1 Methodik .....	7
4.2 Ergebnisse .....	8
4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A) .....	8
4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B) .....	9
4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C).....	13
4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D) .....	15
<b>5 Fazit (Abschnitt F).....</b>	<b>16</b>
<b>6 Referenzen.....</b>	<b>17</b>
<b>7 Anlagen.....</b>	<b>18</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>Abbildung 1: Plangebiet in Bornheim-Merten .....</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 2: Garten mit Gehölzbeständen .....</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 3: Garten mit Schnitthecke und Einzelsträuchern.....</b>	<b>6</b>
<b>Abbildung 4: Garten in Blickrichtung Osten. ....</b>	<b>6</b>
<b>Tabelle 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I .....</b>	<b>19</b>

## 1 Einleitung

Zur Zeit befindet sich das 1600 m<sup>2</sup> große Flurstück 238, Flur 20, Gemarkung Merten in Bornheim nach Bauplanungsrecht im Außenbereich. Der Flächeneigentümer beabsichtigt längerfristig die Errichtung von einem Einfamilienhaus auf dem genannten Grundstück. Die Stadt Bornheim plant hierzu die Parzelle per Einbeziehungssatzung in den Innenbereich aufzunehmen.

Da mit der geplanten Baumaßnahme nach Satzungsbeschluss Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft verbunden sind, ist die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) erforderlich. Die PE Becker GmbH wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Durchführung der ASP beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Ausführung dokumentiert sind.

## 2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seiner Novellierung vom 01. März 2010 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist in der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die national besonders geschützten Arten sind seit der kleinen Novelle des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde zuständig.

### **3 Grundlagen zur Planung**

Das Plangebiet befindet sich in Bornheim-Merten, Flur 22, Flurstück 238. Das ca. 1600 m<sup>2</sup> umfassende Grundstück wird im Norden und Westen durch die Straße „Sommerberg“ begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an einen Wirtschaftsweg und im Süden an das Flurstück 239, welches großflächig von einem Mischwald bestanden ist. Die Fläche besteht aktuell aus einem nur wenig genutzten Garten. Zentral wird das Gebiet von einer artenarmen Mähwiese dominiert, östlich schließen sich ein ca. 40 Jahre alter Süßkirschbaum mit starkem Baumholz sowie zahlreiche Apfelbäume im Jungwuchsstadium an, die den Charakter einer Streuobstwiese aufweisen. Die östliche Grundstücksgrenze wird durch eine Intensivschnitthecke gebildet. Umlaufend um das Grundstück sind teils heimische Gehölze (Holunder, versch. Rosenarten, Ilex) sowie Ziergehölze (Sommerflieder, Rhododendren, verschiedene Koniferen) angepflanzt. Eine Planung zur Bebauung der Parzelle liegt aktuell noch nicht vor, da im Vorfeld die Einbeziehungssatzung seitens der Stadt zu erlassen ist. Der Eigentümer beabsichtigt die Er-

richtung des Wohngebäudes am nord-westlichen Grundstücksrand und die Erhaltung der Gartenstrukturen inkl. der Obstwiese auf dem verbleibenden Grundstücksteil.



Abbildung 1: Plangebiet in Bornheim-Merten



Abbildung 2: Garten mit Gehölzbeständen



Abbildung 3: Garten mit Schritthecke und Einzelsträuchern



Abbildung 4: Garten in Blickrichtung Osten

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten, artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu sind verfügbare Informationen zum Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle Wirkungsfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Kommt es bei der Vorprüfung zu artenschutzrechtlichen Konflikten, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

### 4.1 Methodik

Die Methodik bei der ASP richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010).

Aufgrund des großen Umfangs der europäisch geschützten Arten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2015a) eine Liste der so genannten planungsrelevanten Arten als Planungshilfe erstellt. In dieser sind, naturschutzfachlich begründet, Arten ausgewählt worden, die bei der ASP in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen sind. Insgesamt 188 Arten wurden in Nordrhein-Westfalen ausgewählt, die in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen (54 Arten aus dem FFH-Anhang IV und 134 europäische Vogelarten). Als nicht planungsrelevant gelten so genannte „Allerwelts-Vogelarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand oder Arten ohne bodenständige Populationen in Nordrhein-Westfalen.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. Dabei wurde zunächst in einer Vorprüfung des Artenspektrums geklärt, ob ein Vorkommen geschützter Arten im jeweiligen dem Plangebiet entsprechenden Messtischblatt (MTB) bekannt oder zu erwarten ist. Anschließend wurde die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Arten nach drei Kriterien geprüft:

- A) Es liegt kein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet vor.
- B) Es liegt kein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Plangebiet vor.
- C) Die spezifische Ausprägung des Gebietes führt zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Bedingungen im Plangebiet vorfindet.

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bauvorhabens in Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten geschützten Arten ausgelöst wird. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten (A bis F) gegliedert für jede im Plangebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art. Zur Erfassung vorhandener Lebensraumtypen und als Grundlage für die Bewertung möglicher Habitate fand am 12.07.2016 eine Begehung des Plangebietes mit entsprechender Kartierung der Biotoptypen statt.

## 4.2 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tab. 1 im Anhang dieses Dokumentes.

### 4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW (2016a) wurden die planungsrelevanten Arten im Plangebiet für Quadranten 1 des Messtischblattes 5207 Bornheim ausgewertet. Die Datenabfrage wurde auf folgende, vor Ort auftretende Lebensraumtypen beschränkt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen- und Weiden

Demnach ist potenziell mit 24 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

- Säugetiere: 2
- Vogelarten: 20
- Amphibien 2

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes, bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die 24 planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet beachtlich sind, werden in Abschnitt A der Tab. 1 im Anhang aufgelistet. Jede Art wird an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

#### 4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS hat ergeben, dass keine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet selbst dokumentiert wurden. Ebenfalls sind im planungsrelevanten Umfeld (500-Meter-Radius) keine planungsrelevanten Arten dokumentiert worden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Nachfolgend werden weitere im Quadrant 1 des Messtischblattes 5207 lebende Arten benannt und die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Plangebiet diskutiert.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiet werden vorwiegend große, offene Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm über der Wasseroberfläche jagen. Als Wochenstubenquartiere werden Dachböden, Hohlräume hinter Verschalungen, Spalten im Mauerwerk aufgesucht. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet weder über offene Wasserflächen noch über die notwendigen Gebäude verfügt.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Gejagt wird meist in geschlossenen Waldgebieten, wobei die Fledermaus altersklassen Laubwälder bevorzugt. Bezüglich der Quartiere ist das Große Mausohr (wie die Teichfledermaus) auf Gebäude mit entsprechenden Nischen angewiesen. Ein Vorkommen kann analog zu der Teichfledermaus ausgeschlossen werden.

Der **Habicht** (*Accipiter gentilis*) ist in NRW nahezu flächendeckend verbreitet. Als Bruthabitate werden Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Es werden Jagdgebiete von 4 bis 10 km<sup>2</sup> genutzt. Das Untersuchungsgebiet bietet dem Habicht kein Bruthabitat. Zudem kann das Gebiet auf Grund der örtlichen Gegebenheiten als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Der **Sperber** (*Accipiter nisus*) lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber in allen Natur-

räumen nahezu flächendeckend vor. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Das Plangebiet selbst bietet nicht die nötigen Habitatbedingungen. Ein Vorkommen außerhalb des Plangebietes ist möglich, ein essenzielles Nahrungshabitat stellt das Plangebiet allerdings nicht dar.

Die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt Ackerland, extensive Grünländer und Brachen sowie Heiden. Das Nest wird in Bodenmulden mit kurzer, lückiger Vegetation angelegt. Die Brutreviere weisen Größen von 0,25 bis 5 ha auf. Ein Vorkommen ist im Plangebiet bedingt durch die vorhandenen Strukturen unwahrscheinlich. Zudem liegt das Gebiet am Rand einer Siedlung, wodurch verstärkt Störungen (Katzen, Lärm, Verkehr etc.) auftreten, die das Plangebiet unattraktiv für Bodenbrüter machen. .

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) meidet dichte Wälder und schattige Standorte. Generell benötigt er offene bis halboffene Landschaften mit höheren Gehölzen und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge und lichte Wälder. Außerdem besiedelt er Heiden und Moore sowie Grünländer mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Die Nester des Baumpiepers werden am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Durch die Lage des Plangebietes innerhalb einer Ortschaft ist mit erhöhten Störfaktoren (Lärm, Hauskatzen etc.) zu rechnen, sodass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Die Arten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Waldkauz** (*Strix aluto*) und die **Waldohreule** (*Asio otus*) kommen in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend vor. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn genügend Bäume als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze und Baumgruppen. Als Jagdgebiet werden Offenlandbereiche genutzt. Der Waldkauz besiedelt Parkanlagen, Altholzbestände, Gärten und teils randlich offene Agrarlandschaften, die ein gutes Angebot an Baumhöhlen bereithalten. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Hecken, Einzelbäumen. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Entscheidend ist das Vorhandensein von verlassenen Krähenestern, Elstern oder vereinzelt Ringeltauben. Das flächenmäßig kleine Plangebiet am Siedlungsrand ist aufgrund seiner Strukturen als Jagd- oder Brutgebiet für die Arten Mäusebussard und Waldkauz ungeeignet. Baumhöhlen konnten in dem vorhandenen Baumbestand bei der Geländebegehung nicht ausgemacht werden. Ein Vorkommen der Waldohreule kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da das Plangebiet am Siedlungsrand gelegen

ist. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt jedoch nicht vor, da strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen bevorzugt werden.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) ist in allen Naturräumen weit verbreitet, bevorzugt besiedelt er Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsrande und Industriebrachen. Eine Nutzung des Gebietes als Teillebensraum ist nicht gänzlich auszuschließen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner geringen Ausdehnung kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zudem sind im Umfeld ausreichend Strukturen vorhanden, die diese Art zur Nahrungssuche nutzen kann.

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) und die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) nisten als Kulturfolger beide in oder an Einzelgebäuden in Dörfern oder Städten. Als Nahrungsflächen werden Gewässer oder offene Agrarlandschaften aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Durch fehlende Gebäude im Untersuchungsgebiet kann die Eignung als Nistplatz ausgeschlossen werden. Die Eignung als Nahrungsfläche ist für beide Arten ebenfalls nicht möglich, da als Biotoptypen keine Wasserflächen anzutreffen sind.

Der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder sowie Weich- und Hartholzauen. Darüber hinaus lebt er in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern die über einen hohen Alt- und Totholzanteil verfügen. Geschlossene Waldbereiche werden nur am Rand besiedelt. Im Bereich von Siedlungen werden Obstgärten, Hausgärten, und strukturreiche Parks mit alten Baumbeständen genutzt. Ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet, ist aufgrund fehlender Altholzstrukturen, die zur Anlage von Nisthöhlen benötigt werden, unwahrscheinlich.

Der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Da der Schwarzspecht auf ausgedehnte Waldgebiete sowie einen hohen Totholzanteil angewiesen ist, kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) kommt in offener, strukturreicher Kulturlandschaft, oft in Siedlungsnähe vor. Gemieden werden großflächige Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Die Nahrungssuche geschieht in Gebieten mit niedriger Vegetation, wie Grünländer, Äcker, Brachen. Die bevorzugten Brutplätze sind im Gebiet

nicht vorhanden. Der Turmfalke jagt zudem hauptsächlich in offenem Gelände auf Wiesen und Äckern. Das sehr kleine und kaum offene Plangebiet stellt weder ein essenzielles Nahrungshabitat noch geeignete Brutplätze zur Verfügung.

Der **Feldsperling** (*Passer montanus*) kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Besiedelt werden halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Anteil an Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in Randbereichen der ländlichen Siedlungen vor. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- und Faulhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen. Geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die extensiv genutzte Gartenparzelle im Untersuchungsgebiet mit angrenzenden Gehölzstrukturen kommt als potenzieller Teillebensraum für den Feldsperling in Frage. Da sich das Plangebiet nicht als halboffene Agrarlandschaft darstellt, ist ein Vorkommen dieser Art hier dennoch unwahrscheinlich.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Ein Vorkommen im Garten mit umliegenden Siedlungen kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) besiedelt halboffene, reich strukturierte Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen oder innerhalb geschlossener Waldgebiete. Der Horst wird auf Laubbäumen in 15-20 Metern Höhe errichtet. In NRW ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückenhaft verbreitet. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich, da die halboffene, reich strukturierte Landschaft nicht gegeben ist.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** (*Picus canus*) ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er flächenweit vorkommt. Ein Vorkommen des Waldbewohners im Untersuchungsgebiet ist somit unwahrscheinlich.

Als Lebensraum werden von der **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht bevorzugt. In Birken- und Erlenbrüchen kommen sie häufig vor, gemieden werden geschlossene Be-

stände und Fichtenwälder. Im Bergland ist sie flächendeckend vorhanden, während sie im Tiefland lückenhaft vorkommt. Da die Art an Waldstandorte gebunden ist, kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) ist in NRW sowohl im Tiefland als auch im Bergland weit verbreitet. Sie bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch sowie an Waldrändern. Zur Nahrungsaufnahme dienen Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Das Plangebiet entspricht nicht den bevorzugten Lebensräumen dieser Art. Teilstrukturen sind im Plangebiet eventuell vorhanden, es entspricht jedoch nicht ihren Lebensraumansprüchen, sodass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Aufgrund der vorherrschenden Bedingungen kann das Gebiet zudem als essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Die **Schleiereule** (*Tyto alba*) nistet in dunklen, geräumigen Nischen mit freiem An- und Abflug. In Frage kommen Kirchtürme, Dachböden, Scheunen etc. Als Jagdrevier dienen Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Gebäude als Nistplatz sind direkt im Planungsgebiet nicht vorhanden. Aufgrund seiner geringen Größe und den umliegenden Flächen ist das Gebiet nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen.

In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen der **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die notwendige Habitatausstattung, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Ein Vorkommen kann auf Grund der fehlenden Habitatstrukturen analog zur Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

#### 4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Mit der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit der Realisierung der Errichtung des Wohnhauses (zuvor Eingliederung des Grundstücks in den Innenbereich) in

Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten werden dann im Hinblick auf die Wirkfaktoren geprüft. Dabei wird prognostiziert, ob gegen zumindest einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

#### Baufeldfreimachung / Erdarbeiten

Für den Bau des Wohnhauses ist es notwendig, die vorhandene Vegetation teilweise zu roden um das Baufeld für die Baumaßnahmen zu räumen. Mit der Baufeldfreimachung werden vorhandene Biotope in Anspruch genommen, wobei über den Zeitpunkt und das Ausmaß zurzeit keine Informationen vorliegen.

Die Prüfung der Vorkommenswahrscheinlichkeit hat ergeben, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Kuckuck, Waldohreule) nicht gänzlich auszuschließen ist. Mit dem Neubau von Gebäuden werden potentielle Habitate beeinträchtigt sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten möglicherweise zerstört. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird mit Umsetzung der Planung für keine planungsrelevante Art eintreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betrachteten planungsrelevanten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da ausreichend alternative (Teil-) Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung stehen (angrenzende Waldbereiche, Gärten und Grünländer). Als Nahrungshabitat sowie als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sind die vorhandenen und für die Errichtung eines Wohnhauses vorgesehenen Flächen somit nicht essentiell für das Vorkommen der Arten.

#### Akustische und/oder visuelle Störungen

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen kommt es temporär zu einer erhöhten Lärmbelastung im Plangebiet. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen durch die Nutzung des Wohnhauses keine vermehrten weiteren akustischen Reize. Visuelle Störungen könnten durch die Baustelleneinrichtung und Baufahrzeuge entstehen.

Die akustischen und visuellen Störungen, die aus der Durchführung der Planung resultieren, werden aufgrund der voraussichtlich geringen Intensität sowie temporären Beschränkung keine erheblichen Auswirkungen auf ein mögliches Artvorkommen im Plangebiet haben. Eventuell vorhandene Arten sind vor Umsetzung der Planung bereits visuellen und akustischen Reizen des umliegenden Siedlungsbereiches sowie durch den Verkehr auf der Straße „Sommersberg“ ausgesetzt.

Mit Umsetzung der Planung werden voraussichtlich vereinzelt Gehölze im Plangebiet entfernt. Um dadurch möglicherweise eintretende artenschutzrechtliche Konflikte zu

vermeiden, sind der Rückschnitt und die Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

#### **4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Unter Vermeidungsmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten möglich sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

##### **Bauzeitenbeschränkung**

###### Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit

Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes von den genannten Vogelarten konnte in der Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass mit Umsetzung der Planung einzelne Individuen oder die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden könnten. Mit der Umsetzung der Planung könnten folglich artenschutzrechtliche Konflikte für die planungsrelevanten Vogelarten entstehen.

Aufgrund dieser möglicherweise auftretenden Konflikte darf die **Baufeldfreimachung (Gehölzschnitt/-rodungen) ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) stattfinden.**

Die aufgeführte Maßnahme ist dazu geeignet die Verbote des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 zu vermeiden.

## 5 Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen der geplanten Einbeziehungssatzung zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf Grundlage der Begehung vom 12.07.2016 wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Daraufhin wurden 24 planungsrelevante Arten ermittelt. Für den Kuckuck und die Waldohreule stellt das Gebiet einen potenziellen Lebensraum, ein Gebiet zur Nahrungsaufnahme oder ein Jagdgebiet dar. Die umliegenden Flächen sind geprägt von Siedlungsbereichen, Gärten, Waldbereichen, Gehölzen und Grünlandflächen. Somit existieren in unmittelbarer Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet ausreichend Ersatzlebensräume. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Vorbelastungen des Plangebietes und den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen planungsrelevanten Arten, ist davon auszugehen, dass für die meisten der in Kapitel 4.2.2 aufgeführten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine oder nur wenig geeignete Bedingungen im Plangebiet vorhanden sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- Rückschnitte und Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorzunehmen.

Die aufgeführten Maßnahmen sind dazu geeignet die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 zu vermeiden.

**Die Aufnahme des Flurstückes 238, Gemarkung 22, Gemarkung Merten in die Innenbereichssatzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, sofern die vorgenannte Vermeidungsmaßnahme Beachtung findet.**

Sollten sich während der Durchführung des Vorhabens jedoch Anzeichen für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen. Das weitere Vorgehen wäre dann mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

## 6 Referenzen

- GEOBASIS NRW (2016): WMS – Vektordaten der Automatisierten Liegenschaftskarte Nordrhein-Westfalens. – Geobasis NRW, Köln. URL: [http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms-\\_nw\\_alk\\_vektor](http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms-_nw_alk_vektor) [03.06.2016].
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2016a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/) [11.07.2016].
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2016b): Fachinformationssystem LINFOS. URL: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC-\\_URM/portallogin.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC-_URM/portallogin.jsp) [11.07.2016].
- LUDWIG, D. u. H. MEINING (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen.
- MUNLV NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Düsseldorf. URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/teil1.pdf> [11.07.2016].
- MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. URL: [http://www.aknw.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung\\_artenschutz\\_bauen.pdf](http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf) [11.07.2016].

## 7 Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung
A	G	günstiger Erhaltungszustand
	U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+/-	Tendenz
	Unbek.	Erhaltungszustand unbekannt
	(X)	potenzielles Vorkommen
	X	Vorkommen
	XX	Hauptvorkommen
	WS	Wochenstube
	WQ	Winterquartier
	KON	kontinentale biogeographische Region
	+	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
	-	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen
	N	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
	B, C, E, F	X
(X)		bedingt zutreffend

Tabelle 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums							Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I		
Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5207							kein in LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	kein in LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Bewertung des potenziellen Vorkommens	Schädigung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	mögliche Konflikte können vermieden werden			Die Planung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Lebensraumtypen													
Art																	
<b>Säugetiere</b>																	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	X	X	X	-						X		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)	X	X	X	-						X		
<b>Vögel</b>																	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	X	X	(X)	X	X	-						X		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)	X	X	-						X		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-			XX	X	X	-						X		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	X		(X)	X	X	-						X		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	X	(X)	X	X	+	X		X		X			
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		(X)	X	X	-						X		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	X	(X)	X	X	+	X		X		X			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	(X)	X	X	-						X		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	X	X	(X)	X	X	-						X		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		(X)	X	X	-						X		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	-						X		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	X	X	X	-						X		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X	X	X	-						X		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S		X	X	X	X	-						X		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	X		(X)	X	X	-						X		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	S			(X)	X	X	-						X		
<i>Scalopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X			X	X	-						X		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	XX	(X)	(X)	X	X	-						X		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	(X)	X	X	-						X		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	-						X		
<b>Amphibien</b>																	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX		X	X	-						X		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Art vorhanden	G	X		(X)	X	X	-						X		